

# bvitg-Verhaltenskodex / Code of Conduct

Aktualisierte Fassung vom 06.07.2018  
Verabschiedet durch den Vorstand am 08.06.2018



## bvitg-Verhaltenskodex / Code of Conduct

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser Verband übernimmt eine wichtige Aufgabe als Interessensvertretung unserer Branche. Dies geschieht auf Grundlage unserer Satzung und im Rahmen des geltenden Rechts.

Wir – das Haupt- und Ehrenamt – stellen gemeinsam sicher, dass unser Verband als moderner Verein seinen Auftrag effizient und nachhaltig wahrnehmen kann. Wir „leben“ die Prinzipien des rechtskonformen Handelns und der Integrität in der täglichen Verbandsarbeit.

Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des bvitg am 23.März 2018 den Vorstand damit beauftragt, einen Verhaltenskodex für unsere Verbandsarbeit, einen sogenannten Code of Conduct, als verbindlichen Ausdruck des gemeinsamen Werteverständnisses des Vereins zu erarbeiten und einzuführen.

Mit der gleichen Dynamik und Kompetenz, die unsere Branche aus der operativen Praxis kennt, setzen wir gemeinsam die einzuhaltenden Anforderungen in der Verbandsarbeit – zusammengefasst in unserem bvitg-Verhaltenskodex – verantwortungsvoll und effizient um.

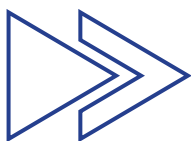
Wir zählen hierbei auf Ihre Unterstützung im Verband.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Naumann'.

Jens Naumann  
Vorstandsvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Zillen'.

Sebastian Zillen  
Geschäftsführer



Der bvitg übernimmt eine wichtige Aufgabe als Interessensvertreter unserer Branche. Dies geschieht auf Grundlage unserer Satzung und im Rahmen des geltenden Rechts. Wir – das Haupt- und Ehrenamt – stellen gemeinsam sicher, dass unser Verband als moderner Verein seinen Auftrag effizient und nachhaltig wahrnehmen kann. Wir „leben“ die Prinzipien des rechtskonformen Handelns und der Integrität in der täglichen Verbandsarbeit.

Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des bvitg am 23. März 2018 den Vorstand damit beauftragt, einen Verhaltenskodex für unsere Verbandsarbeit, einen sogenannten Code of Conduct, als verbindlichen Ausdruck des gemeinsamen Werteverständnisses des Vereins zu erarbeiten und einzuführen. Der bvitg-Verhaltenskodex / Code of Conduct gilt ab dem 08. Juni 2018.

---

## bvitg-Verhaltenskodex / Code of Conduct

Der Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V. vertritt in Deutschland die führenden IT-Anbieter im Gesundheitswesen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung, Pflege und Förderung aller gemeinsamen Interessen der Hersteller von Informations- und Kommunikationssystemen für das Gesundheitswesen gegenüber Regierung, Parlamenten, Behörden sowie anderen für den Gesundheitsbereich relevanten Institutionen und Einrichtungen.

Der bvitg und seine Mitglieder bekennen sich zu ihrer Satzung sowie zu der auf die Verbandsarbeit jeweils anwendbaren Rechtsordnung. Die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und integrires Verhalten gehören zum Selbstverständnis des Verbandes in seiner Rolle als Interessensvertretung der IT-Anbieter im Gesundheitswesen. Gleiches gilt für einen respektvollen und vertrauenswürdigen Umgang mit den Gesprächspartnern des Verbandes.

Folgende Prinzipien sind für den bvitg, seine hauptamtlichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen daher Grundlage für eine nachhaltig erfolgreiche Verbandsarbeit<sup>1</sup>:

- I. **Einhalten von Recht und Gesetz in der jeweils anwendbaren Fassung.**
- II. **Bekennnis zu einer fairen Wettbewerbsordnung und dem Kartellrecht.**
- III. **Strikte Ablehnung von Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung.**
- IV. **Achtung und Wahrung der Menschenrechte.**
- V. **Wahrung der grundlegenden Arbeitsnormen sowie Verbot von Kinderarbeit.**
- VI. **Bekennnis zum Umweltschutz und Nachhaltigkeit.**
- VII. **Vermeiden von Interessenskonflikten bei der Ausführung des Satzungsauftrages.**

Verstöße gegen die vorgenannten Grundprinzipien können gegebenenfalls zu hohen Strafen für den Verband und die verantwortlichen Personen führen (z.B. Bußgelder oder sogar Freiheitsstrafen). Darüber hinaus besteht die Gefahr von erheblichen Imageschäden für den Verband sowie für die durch ihn vertretene Branche. Es ist daher ein gemeinsames Anliegen des Verbandes, seiner Mitglieder sowie der Mitarbeiter/innen, die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Prinzipien konsequent in der Verbandsarbeit des bvitg umzusetzen.

Verstöße gegen den bvitg-Verhaltenskodex können gegenüber dem jeweilig beteiligten hauptamtlichen Verbandsmitarbeiter adressiert und jederzeit gegenüber der Geschäftsführung oder dem Vorstand des bvitg gemeldet werden.

### **Hinweis:**

Bei Fragen zum bvitg-Verhaltenskodex wenden Sie sich bitte an die bvitg-Geschäftsführung.

## I. Einhalten von Recht und Gesetz in der jeweils anwendbaren Fassung

Der bvitg hält das geltende Recht sowie die geltenden Gesetze ein, die auf ihn als Verband im Rahmen seiner Verbandsarbeit Anwendung finden.

In der Regel wird es sich um deutsches oder europäisches Recht handeln. Falls der bvitg seinen Satzungsauftrag darüber hinaus auch in anderen Ländern wahrnimmt (z.B. bei Delegationsreisen in das Ausland), können auch Rechtsordnungen anderer Länder relevant werden.

Bei Ländern mit schwach ausgeprägtem institutionellen Rahmen prüft der bvitg sorgfältig, welche gute Verbandspraxis aus dem eigenen Heimatland für verantwortungsvolles Handeln unterstützend angewandt werden sollte.

## II. Bekenntnis zu einer fairen Wettbewerbsordnung und dem Kartellrecht

Der bvitg und seine Mitglieder bekennen sich zu einer auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung. Die Grenzen der zulässigen Verbandsarbeit werden dabei unter anderem durch das Kartellrecht definiert.

Kartellrechtswidrige Verhaltensweisen werden durch den bvitg und seine Mitglieder nicht toleriert.

Im Rahmen der Verbandsarbeit (z.B. Gremiensitzungen, Veranstaltungen, etc.) sind insbesondere verboten:

- Absprachen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen oder entsprechende Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen über Preise, Kunden, Quoten, Märkte.
- Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.
- Ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.

Die Erarbeitung von technischen Normen und Standards kann grundsätzlich positive Wirkung auf den Wettbewerb entfalten. Hierzu sind jedoch gewisse Rahmenbedingungen einzuhalten, um kartellrechtlich negativen Effekten vorzubeugen. Ziel der Aktivitäten ist die möglichst frühe Einbeziehung der Experten der im bvitg organisierten Unternehmen in alle Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse, die IT-gestützte Verfahren in Krankenhäusern oder ambulanten Einrichtungen betreffen und die Vertretung der Interessen der im bvitg organisierten Unternehmen.

### Hinweis:

Konkretisierungen zu Punkt II des bvitg-Verhaltenskodex sind in der „bvitg – Leitlinie zum kartellrechtskonformen Verhalten in der Verbandsarbeit“ festgehalten.

## III. Strikte Ablehnung von Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung

Der bvitg setzt sich für saubere und anerkannte Verbandspraktiken ein.

Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, lehnt der bvitg konsequent ab.

Gerade für Interessensvertreter im politischen sowie öffentlich behördlichen Kontext gilt ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab im Umgang mit Amts- und Mandatsträgern. Der bvitg setzt sich als Verband für einen rechtskonformen Umgang mit Amts- und Mandatsträgern sowie für Transparenz gemäß seinem Satzungsauftrag ein.

### Hinweis:

Der Begriff „Amtsträger“ ist weit zu verstehen und umfasst nicht nur „Beamte“, sondern beispielsweise auch Richter, Notare, parlamentarische Staatssekretäre, etc. Auch Angestellte einer GmbH können dem Amtsträgerbegriff unterfallen, sofern diese öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

## IV. Achtung und Wahrung der Menschenrechte

Der bvitg achtet und wahrt die internationalen Menschenrechte.<sup>2</sup>

## V. Wahrung der grundlegenden Arbeitsnormen sowie Verbot von Kinderarbeit

Der bvitg wahrt die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen als grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Ferner tritt der bvitg für

- die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,
- das Verbot von Kinderarbeit, d. h. der Beschäftigung von Personen jünger als 15 Jahre, sofern die örtlichen Rechtsvorschriften keine höheren Altersgrenzen festlegen und sofern keine Ausnahmen zulässig sind,
- die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung ein.

## VI. Bekenntnis zum Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Der bvitg erfüllt die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die seine jeweiligen Standorte betreffen, und handelt umweltbewusst. Der Verband geht ferner verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um.

## VII. Vermeiden von Interessenskonflikten bei der Ausführung des Satzungsauftrages

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>3</sup>

Im Rahmen der Ausführung seines Satzungsauftrages stellt der bvitg sicher, dass Interessenskonflikte vermieden werden. Im Einzelnen heißt dies insbesondere:

- Bei der Beauftragung von Dienstleistern durch den Verband sind Interessenskollisionen durch die handelnden Personen auszuschließen.
- Bei der Entscheidungsfindung in den Gremien des Verbandes sind die Vorgaben der Vereinssatzung, etwaiger Geschäftsordnungen und Richtlinien zu beachten.

Mögliche Interessenskonflikte sind von den handelnden Personen gegenüber dem bvitg dokumentiert offenzulegen.

### Hinweis:

Mögliche Interessenskonflikte sind beispielsweise:

- eine familiäre oder gesellschaftsrechtliche Nähe zu einem Auftragnehmer des Verbandes;
- eine exklusive Rechtsposition, die bei einer Beschlussfassung durch den Verband zu eigenen finanziellen Vorteilen oder zu einer Diskriminierung von Wettbewerbern führen kann (z.B. bei IP-Rechten<sup>4</sup> im Kontext von technischer Normung und Standardisierung);
- unbenommen etwaiger strafrechtlicher Relevanz im Zusammenhang mit Punkt III des bvitg-Verhaltenskodex – die Annahme von Geschenken (Zuwendungen), welche den Anschein einer Befangenheit im Rahmen der Verbandsarbeit aufkommen lassen könnten.

Quellenangaben:

<sup>1</sup> Die dargelegten Grundwerte orientieren sich an den 10 Prinzipien des UN Global Compact.

<sup>2</sup> Gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, UN Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948.

<sup>3</sup> Vgl. § 2 Abs. 3 bvitg-Satzung in der Fassung vom 14.04.2016.

<sup>4</sup> Der Begriff „IP-Rechte“ (engl. „Intellectual Property Rights“) umfasst gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Marken) und das Urheberrecht bzw. urheberrechtliche Nutzungsrechte.